

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1846)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

Nr. 7.

den 14. Hornung

1846.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Es ist ein arges Mißverstehen, zu wännen, das Ziel sei erreicht, die Aufgabe gelöst, wenn man die Kirche in die Fesseln des Staates geschniedet.

J. v. Görres.

Note Sr. Em. des Kardinal-Erzbischofs von Mailand an den Staatsrath und Großen Rath der Republik und des Kts. Tessin.

Sit! Aus heiliger Amtspflicht finden Wir Uns genöthigt, euch Unsere Besorgnisse auszusprechen wegen einigen Neuerungen, die von der weltlichen Behörde öffentlich gegen die Kirchendisziplin eingeleitet werden. Wir sind daher genöthiget, von dieser Regierung und durch sie vom Gr. Rathe geeignete Vorkehrungen dagegen zu verlangen.

Wenn nämlich die Regierung bei Abforderung des Inventars im Kloster St. Maria sopra Claro an Uns geschrieben, daß sie „bei Geltendmachung ihrer Rechte weit entfernt sei, in ein ihr fremdes Gebiet überzugreifen“, und wenn Wir bei Uebersendung des gemeldten Inventars ihr antworteten, daß, wiewohl in andern Schweizerkantonen die Inventarisirung in Klöstern schon der erste Schritt zur Usurpation der Verwaltung und später selbst des Eigenthums der Klöster gewesen, so fanden Wir Uns durch obige Erklärung doch nicht wenig beruhigt, da ja zu den Gegenständen eines „fremden Gebietes“ nicht bloß das Eigenthum der Klöster, sondern auch dessen freie Verwaltung gehört; Wir ließen uns in keiner Ferne einfallen, daß Wir nach Verlauf von so wenigen Jahren genöthigt sein sollten, das Eigenthum und die Verwaltung dieses Klosters, ja was noch mehr ist, selbst die Grundlage seiner Existenz und Erhaltung in Schutz zu nehmen.

Um nun gerade mit letztem zu beginnen, und die im Gesetzesvorschlag vom verflorenen 3. Juni eingehaltene Ordnung festzuhalten, so schicken wir zwei Grundsätze voraus: 1) daß die geistliche und weltliche Macht wesentlich verschieden sind und daß somit die weltliche Gewalt nicht berechtigt ist, von sich aus allein Gesetze in geistlichen Dingen zu erlassen, dergleichen doch gewiß die über geistliche Korporationen sind; und 2) daß das Konzilium von Trient in diesem Kanton auch in seinen Disziplinarvorschriften bindende Kraft hat. Demnach können wir im Allgemeinen der weltlichen Macht kein Recht einräumen, von sich aus Gesetze über religiöse Korporationen und Genossenschaften zu erlassen; was aber den obgenannten Gesetzesvorschlag im Besondern betrifft, so können wir den größern Theil seiner Bestimmungen durchaus nicht zugeben. Die weltliche Macht, zur Aufrechthaltung der weltlichen Ordnung berufen, hat alle dazu erforderlichen Befugnisse, darf sich aber gewiß nicht so weit versteigen, Gesetze zu erlassen, welche die geistliche Ordnung — Religion und Kirche — betreffen. Die Kirchendisziplin wurde von den wahren Katholiken immer als Ausfluß der geistlichen Gewalt betrachtet, und die Fürsten, die sich in religiöser und politischer Beziehung am meisten auszeichneten, rechneten sich's immer zur Pflicht und Ehre, selbe zu respektiren.

Eingehend nun auf den Gesetzesvorschlag, der unlängbar der geistlichen Behörde zukommt, wie könnten Wir zu lassen, was im 1. Abschnitt über Gestattung der geistlichen Gelübdeabiegung und über die Aussteuer oder Leistung der

Klosterfrauen an Geld verordnet wird, da diese Bestimmung den Verordnungen des Konzils von Trient (Sitz. 25. Kap. 3. 5. 9. 15. 16. 18.) widerspricht oder doch davon abweicht, Verordnungen, die ohne Erlaubnis des hl. Stuhles auch von den Bischöfen nicht können abgeändert werden? Durchaus unzulässig ist der von der Regierung aufgestellte ausschließliche Grundsatz, daß „die Klöster sich allgemein nützlich machen müssen in Schule, Krankenpflege oder andern guten Werken“, ein Grundsatz, der so allgemein hingestellt ist, daß jene Klöster gewissermaßen als gestraft erscheinen, welche mit dem kontemplativen Leben nicht eine andere für das Allgemeine nützliche Beschäftigung verbinden. Ein solcher Grundsatz ist im geraden Widerspruch mit der von der Kirche anerkannten dreifachen Lebensweise der Klöster, der kontemplativen, aktiven und gemischten. Nein, eine Gesellschaft, die sich eine katholische nennen will, kann sich nicht unbefriedigt erklären über ein beschauliches Leben, weil es äußerlich keine wohlthätige Resultate liefert; sie darf, ohne ein besonderes ausdrückliches Recht dazu, nicht noch Nützlichkeits-Leistungen als Zugabe zur erstern verlangen. Wir beschränken Uns auf diese Bemerkungen über die anscheinende Strafe, die man auch über das Kloster *sopra Claro* verhängen möchte, und übergeben somit die Exemptionsgründe, die wir füglich aus der Beschäftigung dieser Klosterfrauen in der Mädchenerziehung so wie aus ihrer Armuth herleiten könnten, welche Armuth sich aus der Inventarisirung gleichwie aus den Rechnungen ergibt, in die wir einem Bevollmächtigten der Regierung die Einsicht gestatten wollen.

Ueber den dritten Abschnitt bemerken wir, 1) daß die Aussteuer von den Nonnen gemäß Verordnung der heil. Kongregation des Konzils in baarem Geld entrichtet und an sicherem Orte hinterlegt werden muß, bis sie auf liegenden Gründen versichert ist; 2) daß nach der angeführten 25. Sitzung ausschließlich den Bischöfen zukommt, über genaue Verwaltung der Klostergüter zu wachen, und zwar nach kanonischen Vorschriften und nach Beschaffenheit der einzelnen Institute und ihrer Stiftungen.

Aus dem Gesagten kann diese kathol. Regierung ihre Inkompetenz in den angeführten Artikeln, und in andern ihren Widerspruch mit den Verordnungen des Konzils von Trient leicht entnehmen. Wir glauben jedoch nicht alles gesagt zu haben, was wir über bemeldtes Gesetzprojekt hätten bemerken können, indem wir solches dem hl. Stuhle überlassen, von dem die andern Klöster unmittelbar abhängen, und uns ausschließlich auf das Kloster *St. Maria sopra Claro* beschränken, das in unserer Diözese liegt und uns unmittelbar untergeben ist.

Eben so wenig können wir aber auch die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags vom 5. Mai abhin über die

Lehr- und Gymnasialanstalten billigen, beschränken jedoch unsere Bemerkungen bloß auf die Bestimmungen hinsichtlich des Seminars bei *Polleggio*. Schon seit 1842 glaubte die Regierung ein Seminar, das ausschließlich der Bildung der Geistlichen gewidmet ist, mit Anstalten ausschließlich weltlicher Zöglinge auf die gleiche Linie stellen und selbes ihren Prüfungen und Visitationen unterstellen zu dürfen. In unserer Antwort vom 30. Sept. erklärten wir bereits, wo wir widersprechen müßten, und wo wir willfahren könnten. Da die Regierung, vielleicht durch unsere Nachgiebigkeit ermutigt, ihre Forderungen jetzt noch weiter ausdehnen will, ist es nothwendig, daß sie in ihre Grenzen gewiesen und genau die Gewalt der weltlichen Macht über die geistlichen Seminaristen bestimmt werde.

Daß die weltliche Regierung auch über geistliche Konvikte im Interesse der öffentlichen Ordnung eine angemessene Aufsicht führen könne; daß sie über den Stand solcher Institute, über die darin befolgten Reglemente und über das Personale Ausweis verlangen könne, so wie über den ökonomischen Zustand, über Erfüllung der Stiftungsurkunden — das bestreiten wir keineswegs; auch müssen wir zugeben, daß eine Regierung solchen Anstalten ihren Schutz und ihre Wohlthaten gewähren oder verweigern könne; wenn sie aber darüber hinausgeht, muß sie auf Widerspruch stoßen.

Die Behauptung, die Bischöfe können nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Regierung den jungen Leviten, die der Herr schon von frühesten Jugend an zum hl. Dienste beruft, die geeigneten Reglemente vorschreiben, die sie zur Frömmigkeit, Bildung und Priestertugenden als nothwendig erachten; daß sie die Leitung und Bildung dieser jungen Zöglinge nicht jenen Lehrern und Leitern anvertrauen dürfen, die sie als geeignet erachten, um selbe durch alle Gefahren hindurch bis zu ihrem Berufe zu führen — das ist eine Mißkennung der Kompetenz der Kirche, eine Anwendung des weltlichen Armes zur Knechtung der Kirche in ihrem freiesten Gebiete, eine Verletzung der Rechte ihrer göttlichen Sendung. Die Kirche Jesu, vollendet schon in ihrem Anfange, hat von Gott das Recht und die Pflicht übernommen, sich unabhängig von aller weltlichen Macht fortzusetzen, und die obersten Hirten haben demnach das Recht und die Pflicht, eine hinreichende Zahl Diener und Ausspender der hl. Sakramente und des hl. Wortes heranzubilden, mit einem Worte für immer die Wohlthaten eines Amtes zu sichern, das der Seelen Heil zum Zwecke hat. Die Weise, dieses Recht geltend zu machen oder diese Pflicht zu erfüllen, kann nach Zeit und Umständen verschieden sein, kommt aber immerhin den Bischöfen zu, und kann ihnen von Niemanden bestritten werden, und sie haben es auch in der Verfolgung ausgeübt, indem sie in den Gefängnissen und Katakomben Kleriker heranbildeten; und die Kaiser ha-

ben mit ihren Friedensedikten die Klöster und Schulen, worin die Kirche die Hoffnung ihres Priesterthums sammelte, nicht ihren Anordnungen unterworfen; und wenn sie sich auch mitunter einmischten, so beschränkte sich ihre Einmischung, mit Zustimmung der Kirche, nur auf zeitliche Dinge oder sie suchten diesen Anstalten durch Freigebigkeit und Schutz aufzuhelfen.

Man wende uns nicht ein, der Gesetzesvorschlag betreffe keine theologischen Seminarien, sondern nur wissenschaftliche Anstalten, und in diesen nur die menschlichen Wissenschaften; denn hatte wohl das Konzil von Trient in seiner 23. Sitzung nur die theologischen Seminarien und nicht vielmehr die wissenschaftlichen Anstalten im Auge, wenn es verordnete, daß die Bischöfe in ihren zu errichtenden Kollegien eine gewisse Zahl Knaben von 12 Jahren, die gehörig schreiben und lesen könnten, annehmen sollen, von denen sich hoffen ließe, daß sie der Kirche in ihrem Dienste treu dienen würden. Ferner, wann haben die Wissenschaften aufgehört zum kirchlichen Unterricht zu gehören? Schreibt nicht das Konzil von Trient vor, daß solche Knaben in der Grammatik und in den schönen Wissenschaften sollen unterrichtet werden? Sind Latein und Griechisch nicht Kirchensprache? Müssen die Kleriker sich nicht bilden, um die Religionswahrheiten mit Klarheit, Kraft und Eloquenz vorzutragen? Und fordert das Gesetzesprojekt nicht, daß die weltliche Macht über den Unterricht und die Leitung der Lehranstalt wache, also auch über jene Männer, die den Beruf zum geistlichen Amte wahrzunehmen, zu pflegen, zu prüfen, und in den Zöglingen die nöthigen Tugenden zu entwickeln haben? Obschon unsere Seminarien auch in wissenschaftlicher Beziehung keinen Vergleich mit den besten Anstalten zu fürchten haben, so geht doch unsere erste Sorge dahin, der zarten Jugend Abscheu vor den Sünden einzulößen, die am meisten den Priester entwürdigten, dagegen sie an die Tugenden zu gewöhnen, welche dem Gläubigen wie ein Licht in der Finsterniß leuchten sollen. Daher sind die Vorsorgen zur Bewahrung der Unschuld des zarten Alters in unsern Seminarien um so größer, als wir nur priesterliche Jungfräulichkeit für das hl. Amt derselben wollen; Beobachtung der Gesetze und Treue in allen Pflichten des sozialen Lebens wird um so mehr eingeschärft, weil wir Leute bilden müssen, die ihr ganzes Leben diese Pflichten lehren und deren Erfüllung im Namen des Himmels zu befehlen haben, und die Tugenden sind in den Zöglingen um so fester, da sie mit muthvollem Beispiele die Ehre derselben aufrecht zu halten haben. Das ist das „Reglement“ und „Programm“ der Seminarien, es ist heilsam der menschlichen Gesellschaft, die die Früchte davon gewinnt, aber auch höher gehend, als das Streben einer Behörde, die nur ein weltliches Interesse im Auge hat; ersteres kann nur von

einer Behörde ausgehen, die allein von Gott die Gewalt erhalten hat, an das Gewissen Einzelner wie ganzer Völker zu sprechen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Reglement und Programm im Gymnasialseminar bei Polleggio, worin die Zöglinge des heil. Dienstes aufgenommen, geprüft, erzogen, gebildet werden sollen, zwar wohl der Regierung zur Einsicht mitgetheilt, aber ohne unsere Zustimmung von ihr in keiner Weise abgeändert werden kann. Das kommt Uns ausschließlich zu und Wir wollen dieses Recht mit Niemanden theilen. Ferner ist Uns unmöglich die Wahl der Lehrer und Direktoren der Regierung zur Bestätigung mitzutheilen, weil unverträglich mit der freien Leitung der Anstalt, die wir Uns vorbehalten müssen wegen seiner eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit; denn was kann wohl eigentlicher der geistlichen Gewalt zukommen, als die Zöglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, zu prüfen, ob sie wahren Beruf haben, und zu den priesterlichen Tugenden zu bilden, was wieder das Recht in sich schließt, die Männer zu bezeichnen, welche diesen Beruf zu prüfen, die Tugenden zu entwickeln haben. Wie könnten wir nun wohl der weltlichen Macht das Recht gestatten, die von uns mit diesem rein geistigen Amte betrauten Männer zu approbiren oder zu verwerfen? Wäre aber dies Recht nicht anerkannt, wenn wir nicht gegen Art. 23 des Gesetzesprojektes protestirten?

Man wende uns nicht ein, die Sache sei bloße Formalität; wir glauben selbst, die neue Anordnung würde anfänglich nicht vieles ändern; aber die Sache kann gefährlich werden, wenn ein Gesetz da ist: die Systeme ändern mit den Menschen, und das System, das die Knechtung der Kirche sich zum Ziele setzt, und das seit einigen Jahren schon Fortschritte gemacht hat, würde dieses für sich geltend machen und neue Konzessionen verlangen, wenn wir nicht bei Zeiten entgegenträten. Aus diesen Gründen müssen wir nicht bloß gegen den genannten Artikel, sondern gegen das ganze Gesetz, soweit es auf das Seminar bei Polleggio Anwendung finden soll, protestiren. Das Seminar bedarf nicht geordnet zu werden, es ist schon von der geistlichen Behörde geordnet, die es über zwei Jahrhunderte lang, sowohl vermöge innerer Gründe als auch gemäß Verträgen zwischen unsern Vorfahren und der Staatsregierung, leitet.

(Schluß folgt.)

Schreiben der Regierung des Standes Luzern an die Stände Solothurn und Tessin.

Luzern, den 16. Jänner 1846.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Vor einem Jahre unterm 9. Brachmonat richteten wir, Namens der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, an Euch und die Regierung des hohen Standes Tessin das dringende Ansuchen, mit diesen Euern katholischen Mitständen zur Wiederherstellung der durch Dekret vom 13. Jänner 1841 im Aargau aufgehobenen Klöster an der eidgenössischen Tagsatzung gemeinsam einzustehen. Obwohl unser Ansuchen das verwichene Jahr das erwünschte Gehör bei Euch nicht fand, können wir uns dennoch nicht enthalten, dasselbe im gegenwärtigen Jahre, im Namen und aus Auftrag der gleichen Stände zu wiederholen.

Die Gründe, welche die Regierungen der hohen Stände Solothurn und Tessin uns entgegenhielten, scheinen uns nicht von einem solchen Gewichte zu sein, daß sie uns irgendwie von unserer in der Angelegenheit der Klöster des Kantons Aargau eingeschlagenen Bahn abzubringen vermöchten. Die in den beiden Antworten gegebenen Versicherungen aufrichtiger Treue und Anhänglichkeit an die katholische Kirche und von daher entspringender Achtung für deren Rechte und Anstalten flößen uns die Hoffnung ein, es werde eine Verständigung zwischen den katholischen Ständen Solothurn und Tessin und ihren ebenfalls katholischen Mitständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht unmöglich sein. Eine solche Verständigung erachten wir aber nicht nur im Interesse der katholischen Stände für folgenreich, sondern wir erblicken darin die sicherste Bürgschaft des von Euch uns mit Recht so hoch gepriesenen Friedens der gesammten Eidgenossenschaft.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in einem Bunde von zwei und zwanzig souveränen Ständen, in dessen Mitte zwei christliche Konfessionen herrschen, die Heilighaltung der eigenthümlichen Rechte eines jeden die Grundlage des zum Gedeihen und Bestande des Ganzen erforderlichen Friedens ist. Am allersorgfältigsten müssen aber die eigenthümlichen Rechte der Konfessionen bewahrt und geachtet werden, weil die Gefährdung und Verletzung derselben das Gemüth der Völkerschaften mit den größten Besorgnissen erfüllt und am tiefsten verwundet und daher auch am ehesten den Anlaß zu Friedensstörungen geben kann.

Wenn Ihr, G. L. E., die Ansicht äußert, es handle sich in der Angelegenheit der Klöster des Kantons Aargau nicht um eine Angelegenheit der katholischen Konfession, so scheineth Ihr in der That Euch einer Täuschung überlassen zu haben. Denn wer könnte wohl mit Grund behaupten, daß Klöster nicht Anstalten der katholischen Kirche seien? Seit dem Ursprunge der Kirche bis auf unsere Tage wurden die Klöster als kirchliche Anstalten, deren Güter als Kirchengüter betrachtet, sie waren und sind zu kirchlichen Zwecken gestiftet, standen und stehen unter dem besondern Schutze der kirchlichen Obern. Die Katholiken der Schweiz können hierüber in Bezug auf die Klöster im Aargau nicht mehr im Irrthum sein, nachdem selbst das Oberhaupt der katholischen Kirche und alle katholischen Bischöfe in der Schweiz sich in

diesem Sinne zu Händen der eidgenössischen Tagsatzung ausgesprochen haben. Dieser Ausspruch der von Gott gesegneten Kirchenobern über die Frage, ob eine Anstalt eine konfessionelle, kirchliche und katholische sei oder nicht, ist, Ihr werdet es selbst einsehen, für die katholischen Bevölkerungen entscheidender und sicherer, als ein entgegen gesetzter Ausspruch weltlicher Regierungen. Uebrigens anerkannten im Jahr 1814, bei Berathung des Bundesvertrages, alle Stände und Regierungen der Schweiz, selbst die protestantischen nicht ausgenommen, daß die Klöster kirchliche Anstalten der katholischen Konfession seien und daß demnach deren Bestand zur Beruhigung der Katholiken durch den Bund ausdrücklich gewährleistet werden solle. Demnach würde man mit allgemeinen katholischen Begriffen, mit den Aussprüchen des Oberhauptes der Kirche und der schweizerischen Bischöfe, so wie mit der von allen Ständen anerkannten Ansicht in Widerspruch sich setzen, wenn man im Ernste behaupten wollte, es sei die Angelegenheit der Klöster keine katholische Konfessionssache.

Die Einwendung, es handle sich dabei nicht um die Religion, durch Aufhebung der Klöster sei die katholische Religion nicht in Gefahr gekommen, kann für katholische Regierungen keine Rechtfertigung sein, um kirchliche Anstalten der Zerstörung, deren Güter und Stiftungen dem Raube und der Entweihung ruhig zu überlassen. Allerdings kann die katholische Religion bestehen ohne Klöster: allein die katholische Religion mag nicht bestehen ohne Gerechtigkeit. Wenn daher eine Regierung zu kirchlichen Zwecken gestiftete Anstalten rechtswidrig aufhebt, wenn sie Kirchengut eigenmächtig zu Staatsgut umwandelt, wenn sie die rechtmäßigen Besitzer von ihrem Eigenthume wegiagt, wenn sie durch dieses Handeln die Gerechtigkeit verlezt, so gefährdet sie auch die Religion. Denn es ist ein Gebot der Religion, das Eigenthum zu schützen, fremdes Gut nicht anzutasten. Es ist dieses eine Glaubenslehre, ein Sittengebot. Eben so ist es eine Glaubenslehre, daß der Eid unverleglich, heilig sein soll. Um ungerechtes Gut sich anzuweigen, um mißliebige Personen zu verdrängen, um unumschränkter herrschen und walten zu können, um Lieblingspläne ungehinderter durchzusetzen, ist es nicht erlaubt, Verträge und Bünde, so lästig sie sein mögen, zu brechen und den darauf geschwornen Eid bei Seite zu setzen. Eine Regierung, welche sich dieses zu Schulden kommen ließe und diese Handlungsweise rechtfertigen wollte, würde nicht nur gegen die katholischen Sittengebote, sondern gegen die Grundlagen der katholischen Glaubenslehre im Handeln und Denken sich verstoßen. Sie würde wirklich die Religion in ihren Grundfesten gefährden und antasten.

Wir glauben nicht, G. L. E., daß Ihr die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansichten bestreiten könntet. Dem zufolge werdet Ihr in Zukunft Euere Mitwirkung zur Bestätigung des aargauischen Bundesbruchs mit der Behauptung, es handle sich nicht um eine konfessionelle Angelegenheit und es handle sich noch vielweniger um die Religion, wohl nicht mehr rechtfertigen wollen. Vielmehr werdet Ihr, wie wir hoffen, Euere Treue und Anhänglichkeit an die katholische Religion und Kirche, deren Ihr Euch rühmt, zuerst und zunächst durch ein brüderliches Anschließen an Euere katholischen Mitstände zum Schutze konfessioneller Rechte, kirchlicher Anstalten und Rechte betheiligen.

Ihr machet in Euern Antworten aufmerksam auf die Schwierigkeiten, welche sich der Wiederherstellung der aargauischen Klöster entgegensetzen, gleichsam als ob diese Schwierigkeiten Euch entmuthigen, uns die katholische Bruderhand zur Erreichung des von uns angestrebten Zieles darzureichen. Eine

vorzügliche Schwierigkeit erblicket Ihr in den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. August 1843 und vom 8. August 1844 und in der Weigerung des Standes Aargau, sich einem Beschlusse der Tagsatzung zur Wiederherstellung dortiger Klöster zu fügen. Wir verkennen diese Schwierigkeiten keineswegs. Allein wir müssen Euch in Erinnerung führen, daß durch Euer eigenes Zuthun jene Zwölf Stimmen an der Tagsatzung zusammengebracht wurden, die Angelegenheit der aargauischen Klöster einfach aus den Berathungen zu entfernen. Tretet Ihr von den damaligen Erklärungen zurück, so ist kein sogenannter Zwölferbeschluß mehr vorhanden, die Angelegenheit kommt wieder in die ordentlichen Berathungen der eidgenössischen Tagsatzung: ja wir dürfen mit Zuversicht erwarten, sie erhält endlich die von uns gewünschte bundesgemäße Erledigung. Denn wenn alle katholischen Stände, wie dieses zur Ehre derselben immer hätte sein sollen, in Zukunft einmüthig auf Wiederherstellung der bundeswidrig aufgehobenen Klöster dringen, so werden sich bald noch die mangelnden Stimmen paritätischer und protestantischer Stände zur Fassung eines Bundesbeschlusses in diesem Sinne zusammen finden. Denn der eine und andere dieser Stände berief sich im Verlaufe der bedauerlichen Verhandlungen auf die katholischen Stände Solothurn und Tessin, um seine Stimme zur Bestätigung des aargauischen Bundesbruches abzugeben. Fallen diese Vorbilder weg, so werden paritätische und protestantische Stände, das dürfen wir mit Zuversicht von ihnen erwarten, zu ihrem innewohnenden Gerechtigkeits- und Billigkeitsgeföhle zurückkehren und dessen Eingebungen gehorchen. Sie werden bereitwillig die der katholischen Konfession durch Bestätigung des aargauischen Bundesbruches zugesügten Kränkungen durch Wiederherstellung des Rechtes gut machen. Was die Weigerung des Standes Aarau betrifft, einem Beschlusse der Tagsatzung zur Wiederherstellung seiner Klöster zu folgen, so mag dieser Stand durch die seitherigen Verhandlungen der Tagsatzung, und namentlich auch durch die Ráthe der katholischen Stände Solothurn und Tessin, allerdings in seinem Widerstande ziemlich bestärkt worden sein. Allein es ist nicht zu zweifeln, er werde einer bundesgemäßen Entscheidung sich dennoch unterziehen. Das eidgenössische Pflichtgeföhle wird selbst in diesem Stande über Sonderzwecke den Sieg erringen.

Wir brauchen Euch wohl nicht zu sagen oder zu beweisen, G. L. E., daß dieser Sieg nicht blos ein Sieg der katholischen Konfession, sondern auch und vorzugsweise ein Sieg des Rechtes und Bundes sein würde.

Nach diesem Siege streben die sieben katholischen Stände, in deren Namen wir sprechen. Allerdings verfolgen sie, wie Ihr zu bemerken beliebt, bei diesen konfessionellen Zwisten einen politischen Zweck. Den Zwist haben sie nicht erhoben, sie mußten ihn zu ihrem größten Bedauern aufnehmen. Sie sind fest entschlossen, den Kampf für Recht und Bund fortzusetzen, bis sie den Sieg errungen haben werden. Den politischen Zweck, welchen sie verfolgen, wollen sie mit keinem Mantel verhüllen. Offen und freimüthig laßen sie ihn vor die Augen der Eidgenossen: er ist kein anderer als Aufrechterhaltung des Bundesvertrages. Sie können nicht glauben, daß die Verfolgung dieses politischen Zweckes ein Einverständnis mit einer extremen Richtung, wie die Regierung des hohen Standes Solothurn verdeuten möchte, genannt werden darf. Extrem ist alles, was jenseits des Bundesvertrages liegt; was aber Mittel ist, diesen beschworenen Bund aufrecht zu halten und zu befestigen, ist die wahre Mitte, ist die áchte schweizerische Staatsklugheit. Eben so wenig können die sieben katholischen Stände annehmen, daß

in der Heilighaltung des Bundes ein feindliches Streben gegen die Verfassungen der Kantone von 1830, eine sogenannte Reaktion, liege. Wir sind weit entfernt, uns in die innern Verhältnisse anderer Kantone irgendwie einmischen zu wollen, eben so weit entfernt, als wir eine Einmischung in unsere eigenen Angelegenheiten dulden. Mögen sich die Kantone so eigenthümlich gestalten, als sie nur immer wollen, mögen sie sich so frei entwickeln, als ihnen beliebt, wir wollen sie nicht weiter beschränken, als der gemeinsame Bund es will, wir fordern nicht mehr Pflichten, als der Bund ihnen auflegt. Den Bund beschwören alle Stände jedes Jahr. Man darf und muß also voraussetzen, sie seien verpflichtet und entschlossen, die von ihm vorgeschriebenen Schranken zu beobachten, die durch ihn bezeichneten Pflichten zu erfüllen, den Bund selbst gegen jede Verletzung zu bewahren. Nicht als in gegenseitigem Widerspruche stehend, sondern als einig müssen wir daher alle übrigen eidgenössischen Stände mit uns in Verfolgung des politischen Zweckes, der Heilighaltung des Bundes, betrachten.

Die sieben katholischen Stände nehmen es in Verfolgung dieses allen Ständen gemeinsamen politischen Zweckes so ernstlich, daß sie es unter den gegenwärtigen Umständen für nöthig erachteten, gleichsam in eine engere Verständigung untereinander einzutreten, um desto wirksamer jedes Unrecht vom Bunde zu entfernen oder zu sühnen, jeder Verletzung desselben zu begegnen. Sie sind fest entschlossen, den Schwur, welcher sie verpflichtet, für den Bund in seinem ganzen Inhalte, Gut und Blut zu wagen, eine Wahrheit werden zu lassen, wie einige von ihnen in jüngster Zeit zu beweisen die Gelegenheit hatten.

Wir können nicht glauben, G. L. E., daß Ihr in die Länge fortfahren könnt, hierin falls abweichender Ansicht von uns zu bleiben. Mit Recht rühmt Ihr Euer Bevölkerung, daß sie gute Katholiken, treue Eidgenossen seien. Wir stimmen freudig in diesen Ruhm ein und darum überlassen wir uns der trostvollen Zuversicht, Ihr werdet vereint mit denselben den übrigen katholischen Ständen zur Wiederherstellung widerrechtlich aufgehobener katholischer Klöster und zur Aufrechterhaltung des Bundes mitwirken. Wir gewärtigen, daß die Gesandtschaften der hohen Stände Solothurn und Tessin an der nächsten ordentlichen Tagsatzung mit uns für Aufhebung des bundeswidrigen aargauischen Dekrets vom 13. Jänner 1841 und für Wiedereinführung aller aargauischen Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte Stimme und Hand erheben werden.

In dieser Erwartung empfehlen wir Euch etc.

(Folgen die Unterschriften)

Schreiben Er. Hochw. Gnaden Alexander Fürst v. Hohenlohe an die hinterlassene Witwe des sel. Joseph Leu von Ebersol.

Wahrheit, Tugend und Recht sind an und für sich so stark, daß keine Macht der Welt sie zu bezwingen oder zu unterdrücken vermag. Allein wir leben in einer Zeit, wo sich eine Partei zur Aufgabe macht, die Wahrheit zu entstellen, die Tugend zu lästern, das Recht zu beugen; und mit solcher Geschicklichkeit und Gewandtheit verstehen

sich die Kinder der Welt auf ihre Aufgabe, daß in unsern Tagen keine Wahrheit so offenbar ist, die sie nicht durch Lügen zweifelhaft machen wollen; keine Tugend so erhaben, groß und edel, die sie nicht durch Verleumdung zu besudeln sich unterfangen; und nach dem alten Sprüchwort Calumniare audacter, semper, aliquid hæret — gelingt es nicht selten, die Menschen zu bethören.

Um so nöthiger ist es, daß man dem Lügengeiste immer widerspreche, und was er entstellt, wieder zurechteste. Kaum in einer andern Sache ist die Bosheit der Lüge so weit getrieben worden als bei der Ermordung des seligen Rathsherrn Leu von Ebersol. Zwar ist das Netz der Lüge durch die Hinrichtung des Mörders zerrissen und die Schuldigen in ihren eigenen Stricken gefangen worden. Dennoch freut es uns inniglich, nachfolgendes Schreiben des hochw. Propstes Alexander Fürsten von Hohenlohe mittheilen zu können, das der erleuchtete Gottesmann, der an den Geschicken der Schweiz durch sein Gebet so thätigen Antheil genommen, an die zurückgebliebene Witwe des sel. Rathsherrn Joseph Leu gerichtet hat. Ueber das Schreiben haben wir nicht nöthig, etwas zu erinnern, es ist der reinste und schönste Ausdruck eines gläubigen, christlichen Herzens. Das Schreiben lautet:

G. f. d. L.

Der Tod deines Mannes, liebe christliche Frau, ist der härteste Schlag, der dich je hat treffen können. Aber wer verfehlt diesen Schlag? — Gott!

Dies einzige Wort genügt deinem frommen ächt katholischen Glauben. Aber wisse, liebe christliche Dulderin! der gewaltsame Tod deines seligen Mannes hat unserem hl. Glauben den großen Segen gebracht, daß er die Katholiken deines Vaterlandes geweckt, im Glauben bestärkt und vereinigt hat, und der Welt mit blutiger Schrift gelehrt: „So handeln jene, die sich von Gott, seiner hl. Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit trennen.“ Wir wollen für ihre Bekehrung beten, denn das sind unsere Waffen, die die Feinde des Heiles besiegen. Hoffen wir nichts Gutes von der nahen Zukunft, denn Gottes Gerichte müssen einbrechen, wenn seine Barmherzigkeit mit Füßen getreten wird. Darum, liebe Frau, müssen wir unsere brennenden Lampen in Händen haben, wenn der Herr kommt.

Die Welt nennt sich zwar die beste, aber wehe einer Welt, die im Abfall von Gott ihre Größe, ihr Glück sucht. Es ereignet sich zwar nichts Neues unter der Sonne, denn die Welt bleibt sich immer gleich, wohl aber ändert sich der Menschen Denken und Thun, und das war immer böse. Aber das Brandmahl unserer glaubens- und liebeleeren Zeit ist die Verruchtheit, sich selbst zum Gott erheben zu wollen, und dieses Treiben aus der Hölle wird in der Hölle sein ewiges Ende finden. Die Kinder Gottes sind auf al-

les bereit und wissen, daß seit 19 Jahrhunderten die Mächtigen sich am Kreuze ihre Knochen zerschlagen, und die sich weise Dünkenden ihre Köpfe zerschellt haben, und weiters als bis zum Kreuze kann die Welt den wahren Christen nicht verfolgen, denn eben in ihrer Verfolgung ist das Kreuz das Siegespanier, auf das sie blicken in allen Stürmen von außen, und bei den noch heftigern Kämpfen nach innen. Aber das ist, liebe Frau, unser Trost, daß der Herr sich bezeugt und bezeugt wird, daß er bei uns und wir bei ihm bleiben, daß er seinen Wunderarm nicht zurückzieht, um endlich den tausendköpfigen Unglauben zu zerschmettern.

Der liebe Gott läßt dem Lügengeist oft eine lange Zeit, bis er sich selbst zu todt lügt und lästert, wornach der Herr selbst auf den Trümmern des Unglaubens sein Zeichen aufstellen wird. Du hast an deinem Manne einen Fürbitter bei Gott. Doch wollen wir für ihn beten; denn alle bedürfen wir der Läuterung.

Ich schließe mit dem frommen Wunsche: „Gott sei, verehrte Frau, trauernde Witwe, dein Trost; er liebe dich so und beschütze dich liebend, daß von dir und in dir immer nur das geschehe, was Ihm gefällt und deinem Seelenheile frommt.“

Der Segen des dreieinigen Gottes ruhe auf dir und deinen Kindern in Zeit und Ewigkeit.

Großwardein, den 10. Sept. 1845.

Alexander Fürst v. Hohenlohe, Bischof von Gardien, Großpropst und General-Vikar des Bisthums Großwardein.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Der hochw. Bischof von Lausanne und Genf scheint sich seinen unvergesslichen Vorgänger Petrus Tobias zum Vorbild gewählt zu haben. Gleich diesem unternahm er in dieser eben nicht einladenden Jahreszeit eine Wallfahrt nach Einsiedeln, und kam auf seiner Reise dahin Freitags den 6. d. in Luzern an, bloß von einem Diener begleitet, und las bei den VB. Jesuiten die hl. Messe.

Am 29. Jänner erhielt die Regierung von Freiburg die offizielle Anzeige von der Wahl des hochw. Marilley zum Bischof, worauf eine Deputation des Staatsrathes und des Obergerichts sich zu seiner Bewillkommung verfügte. In dem diesfalligen Schreiben Sr. Excellenz des apostolischen Nuntius vom 25. Jänner sind zugleich die Motive der Wahl des heil. Stuhles angegeben, weshalb wir dieses Schreiben hier folgen lassen. Es lautet:

Tit. Im Auftrag Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs hat der unterzeichnete Erzbischof von Kolossä,

apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Ehre, dem Herrn Journier, Amtschultheissen der Regierung von Freiburg, die Anzeige zu machen, daß der heilige Vater den hochw. Pfarrer Marilley für den bischöflichen Stuhl von Lausanne und Genf ernennet und im geheimen Konsistorium vom 19. d. in gleicher Eigenschaft präkonisirt hat. Der Unterzeichnete glaubt sich überdies zur Anzeige verpflichtet, daß unter den guten Gründen und mächtigen Motiven, die den heiligen Stuhl zu dieser Wahl vermochten, einer ganz vorzüglich dazu beigetragen hat. Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär machte dem Unterzeichneten die Anzeige, daß der ehrwürdige Bischof Jenni selig in einem Schreiben vom verfloffenen Sommer wegen seines hohen Alters und wegen seiner schwachen Gesundheit an den heil. Stuhl nicht bloß das Ansuchen gerichtet, einen Coadjutor in der Person des Herrn Marilley zu erhalten, sondern ihn schon als seinen unmittelbaren Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle betrachtet wissen wollte. Mit Hinsicht auf diese Bitte, auf die guten Absichten und aufrichtigen Wünsche des ehrwürdigen Prälaten, und weil derselbe an allem, was das geistige Wohl seiner Diözese betraf, immer den innigsten Antheil genommen, fand Se. Heiligkeit sich bewogen, den Herrn Marilley auf diesen wichtigen Posten zu erheben, überzeugt, daß dieser würdige Geistliche durch seine Talente, Klugheit und Eifer die Wahl des Papstes vollkommen rechtfertigen, und mit Auszeichnung die hohen und heiligen Funktionen verrichten werde, zu denen er berufen worden. Se. Heiligkeit überläßt sich der festen Hoffnung, die löbl. Regierung von Freiburg, für welche die Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl Bedürfnis des Herzens ist, werde nicht bloß ihre Theilnahme, Freude und völlige Zufriedenheit mit dieser Wahl bezeigen, sondern auch die Verhältnisse guten Einverständnisses und aufrichtiger Freundschaft, die so glücklich zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt bestehen, zu erhalten und zu befestigen trachten. In solcher Ueberzeugung ergreift der Unterzeichnete die Gelegenheit zc.

U. Erzbischof von Kolossus. Luzern, den 25. Jänner 1846.

Sogleich nach seiner Rückkunft, die im Laufe dieser Woche erfolgt ist, wird der hochw. Bischof Marilley die Diözesanverwaltung angetreten haben.

Waadt. In Morges hat der Regierungsstatthalter die Frau D. . . als Katechistin für die Töchter installiert. Also bekommen die Staatsgeistlichen nicht bloß an den Schullehrern, sondern auch an den Frauen Gehülften der Staatskirche. — Die abgetretenen Geistlichen versicherten früher alles Ernstes, sie wollen keine vom Staat unabhängige Kirche gründen, und dennoch sind sie schon jetzt im Aufbauen einer solchen Freikirche begriffen, weil sie erkennen, daß die Regierung die Oberhand behauptet.

„Die Pastoren und demissionären Diener an die Mitglieder ihrer Pfarreien“ — das ist der Titel einer Schrift, worin sie sagen, sie haben zwei Monate zugewartet, jetzt können sie nicht mehr länger zuwarten: „Nachdem die Unmöglichkeit einer Vereinigung von Kirche und Staat ausgemachte Sache ist, sagen sie, sind wir entschlossen, dem Glauben unserer Väter treu zu bleiben, und der gebieterischen Nothwendigkeit folgend, in die wir versetzt worden, werden wir frei und ohne Staatshilfe die Kirche wieder aufbauen, die uns die Reformatoren hinterlassen haben. Diese Kirche, wenn wir sie sehen müssen, würde immerhin die „evangelisch-reformirte Nationalkirche“, aber nicht vom Staat besoldet, sein. Wir würden ihre Lehren und Liturgie unverändert beibehalten. Jeder, der getauft ist, und die Taufgelübde konfirmirt hat, kann sich an uns anschließen. Die Vereinigung der Kirche und des Staates wäre zwar gut, aber nur unter der Bedingung, daß der Staat die Kirche nicht unterdrücke, die Kirche den Staat nicht beherrsche. Wir werden demnach das uns von Gott (unmittelbar?) anvertraute Ministerium fortsetzen; ihr möget euch an uns anschließen, oder aber an die Trümmer einer entarteten hinfälligen Institution, aus der sich der Geist des Herrn bald gänzlich zurückziehen wird, weil die Freiheit vollends daraus verbannt ist!“ — Somit wäre denn das erste Erforderniß, damit der Geist des Herrn in einer Kirche bleiben könne, daß die Kirche frei sei. Der Katholik darf nur wünschen, daß diese Idee, an der er immer festhält, auch von den Protestanten endlich einmal ausgesprochen werde. Uebrigens sprechen die Demissionären Vorwürfe gegen die evangelisch-reformirte Nationalkirche aus, die zu erbärten ihnen wohl schwer fallen dürfte. Ihre Proklamation ist ein Bekenntniß der Hoffnungslosigkeit, der Regierung entgegen zu wirken, des Mangels an Anhang beim Volke, somit der Entschluß, eine Kirche zu eröffnen, wo jeder eingehen mag, wenn er getauft ist, gleichviel welches sein Bekenntniß sei. Das ist geistiger Bankrott; das Netz ist so weit geöffnet, daß es nichts in sich behalten kann.

Rom. Der russische Staatsminister Graf Nesselrode hat sich beim heiligen Stuhl und beim Staatssekretär unter der besten Versicherung für die Zukunft verabschiedet. Derselbe hielt auf seiner Durchreise zu Wien unter Beziehung des päpstlichen Nuntius Viale-Prela eine mehrstündige Konferenz mit dem Fürsten Staatskanzler Metternich. Wir wollen hoffen, die Ermahnungen, die er da erhalten, werden nicht ohne gute Folgen bleiben.

Frankreich. Herr Abbé Dassance, ein vortrefflicher und gelehrter Priester, wurde von der Regierung zum Bischof von Pamiers vorgeschlagen; aber aus Demuth schlug dieser die Würde aus. — Der Bischof Dupuch in

Algier hat sich zur Resignation genöthigt gesehen, weil er seine Wohlthätigkeit bei dem großen Elend des Landes weiter ausgedehnt hatte, als seine ökonomischen Kräfte reichten. Die Liebe rechnet nicht, aber die Fabrikanten und Negotianten rechnen ganz kaltblütig. In seiner Verdrängniß warf sich der Bischof den Juden in die Arme, die nicht säumten, seine Verlegenheit zu benutzen und ihm die Grube zu graben. Wahr ist, daß der Bischof ohne Klugheit und ohne Berechnung der Kräfte Ausgaben machte; aber eben so wahr ist, daß er das Geld nicht für sich gebrauchte, daß die Bedürfnisse und die Noth unglaublich war, daß die Regierung so zu sagen nichts dafür that, dagegen der Bischof nur die Noth berücksichtigte und in den sieben Jahren seiner Amtsverwaltung unglaublich Vieles gethan hat. Die Regierung hat in Algerien für alles eher Geld als für Kirchen und christliche Dinge. Hat sie doch nicht mehr christliche Kirchen als Moscheen in Afrika gebaut; Priester stellt sie fast keine an, besoldet die Angestellten schlecht, dann fällt die ganze Last auf den Bischof zurück. Ein nachfolgender Bischof wird sich wohl besser umsehen. Dupuch wird in ein Trappistenkloster treten.

— Herr Galichet, der sich noch vor wenigen Jahren durch seine Beeiferung für Ausbreitung des Protestantismus hervorgethan, hat in der hl. Lorenzenkirche zu Arras das kathol. Glaubensbekenntniß abgelegt.

— Das große Institut der französischen Universität, welche das Monopol der Studien für sich in Anspruch nimmt und behaupten will, während unsere Zeit allen Vorrechten den Abschied giebt, beschäftigt die Politiker und Nichtpolitiker schon Jahre lang. Die Idee der Freiheit, für welche die katholische Geistlichkeit in die Schranken getreten, hat endlich bemerkbare Fortschritte gemacht. Der Minister Guizot hat am 30. Jänner in ausführlicher Rede die Gesinnung des Ministeriums ausgesprochen, worin er der Freiheit ihr Recht erkannte, die Verdienste der geistlichen Korporationen gestand, und bekannte, daß die Regierung nicht im Stande sei, das Monopol nebst daheriger Verantwortlichkeit zu tragen, anderseits aber auch den Willen aussprach, die Rechte des Staates auf den Unterricht zu behaupten. Das Suchen eines Mittelweges, Billigkeit, Ausgleichung der Gegensätze war der Grundgedanke des Ministeriums. Vor Kurzem hätte man solche Gedanken noch nicht erwarten dürfen. Freilich ist das Gesagte eben nur Gesagtes; aber die Idee wird sich Bahn brechen, weil sie gerecht, nothwendig, und weil ihre Vertheidiger wie ihre Bekämpfer beitragen, ihre Anerkennung zu verschaffen.

Baiern. Nachdem Fürst Breda sich bewogen gefunden, auf die gemeinste Weise die katholische Sache in

Baiern anzugreifen, regt sich das katholische Volk und sendet Ergebenheitsadressen mit Tausenden von Unterschriften an den König, der seinerseits die Adressen mit Wohlgefallen aufnimmt. Die Stadt Augsburg ist in dieser Bewegung vorangegangen, München gefolgt, andere Orte folgen nach. Merkwürdig ist, daß die Radikalen in der Ständekammer an das Ministerium das Anstinnen stellten, das Petitioniren zu verbieten.

Preußen. Die Inthronisation des Erzbischofs von Köln geschah mit einer Feierlichkeit, die einer Königskrönung nicht unwürdig wäre. Die Freudenbezeugungen, Illuminationen geschahen aus freiestem Antrieb, als Ausdruck der Unabhängigkeit an die katholische Kirche. Sogar die liberale Fraktion soll vom Enthusiasmus hingerissen worden sein. — Man erwartet nächstens die Auflösung der zu Berlin versammelten Rathgeber der protestantischen Konfession, die sich über keinen Punkt sollen verständigen können. — Die Deutsch-Katholischen sowohl aus Schneidemühl wie aus Breslau sind nicht wohl daran; die Vorsteher verlassen ihre Anhänger und jeder sucht sich ein anderes Nest, wo er sich besser zu betten hofft. — Das evangelische Schullehrerseminar in Breslau, das 70 Zöglinge zählte, mußte wegen des unevangelischen Geistes, der darin herrschte, von der Regierung aufgelöst werden. — Der Erzbischof von Posen hat die Geistlichkeit in einem Rundschreiben aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die ihnen untergebenen Gläubigen an keinen Verschwörungen gegen die Regierung Theil nehmen. Es wird eingestanden, daß einzig die Geistlichkeit noch einen moralischen Einfluß auf das Volk üben kann, nachdem der Einfluß des Adels gebrochen ist.

Baden. Eine Petition gegen die Zittelmotion wurde von allen Staatsbeamten in Karlsruhe, mit Ausnahme von dreien, unterzeichnet. Diese Mühseligkeit des ganzen Landes will den Radikalen nicht gefallen; sie sammeln Gegenpetitionen, wozu Betrunkenen, fremde Handwerksbur-schen u. genöthigt werden. — Der vormalige Professor Schreiber, der zum Kongethum sich gewendet, wurde von der Regierung pensionirt. — Den evangelischen Geistlichen wurde von ihrem Kirchenrathe alles Petitioniren sowohl für als gegen Zittels Motion streng verboten, weil man, wie im betreffenden Schreiben deutlich gesagt ist, fürchtet, es möchte dies sonst Anlaß zum Streit unter den Ewangelischen geben.

Deutschland. Der Konsistorialrath Zimmermann in Darmstadt, der schon den Gustav-Adolph-Verein gestiftet, will jetzt zum Andenken an Luthers Todestag einen besondern Verein zur Unterstützung der Kongeaner bilden. Die Ewangelischen finden nöthig, dem absterbenden Deutsch-Katholizismus durch ihre Silberlinge das Leben zu fristen.

Rußland. Durch einen neuen kaiserlichen Ukas wurde der katholischen Geistlichkeit in Polen streng verboten, in ihren Predigten die gemischten Ehen und Kindererziehung so wie die Lehre: außer der Kirche kein Heil — und andere der griechischen Kirche entgegengesetzte Lehren zu berühren.